



Universität Leipzig, Erziehungswissenschaftliche Fakultät, 04109 Leipzig

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

familienausschuss@bundestag.de

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität
und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung
BT-Drucksache 19/4947

Stellungnahme

Das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) zielt darauf ab, die Angleichung der Lebensbedingungen und Lebensverhältnisse, hier bezogen auf die Qualität der Institutionen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege, zu befördern und bestehende Unterschiede zwischen den Ländern zu verringern. Das ist angesichts der extrem unterschiedlichen Situation in den Bundesländern absolut zu unterstützen. Gleichzeitig sollte dringend angestrebt werden, die Finanzierungsbeteiligung des Bundes nicht zeitlich zu begrenzen, sondern dauerhaft abzusichern, wie dies gleichlautend von vielen Seiten mit Verweis auf die angestrebte Nachhaltigkeit der Maßnahmen gefordert wird.

Ohne deutliche Korrekturen des aktuellen Gesetzesentwurfs kann und wird die Angleichung der Qualität in der Kindertagesbetreuung jedoch nicht erreicht werden.

Im Kontext des mehrjährigen, den vorliegenden Gesetzesentwurf vorbereitenden Entwicklungsprozesses wurde besonderer Wert darauf gelegt, wissenschaftlich begründete Standards für Qualität in der Kindertagesbetreuung zu ermitteln, um vorrangig solche Maßnahmen zu fördern, die evidenzbasiert sind und nachweislich zu einer Steigerung der pädagogischen Qualität beitragen (vgl. Viernickel et al., 2015).

Nach den erfolgten Abstimmungen mit den Ländern sieht das Gesetz nunmehr vor, auf Basis eines definierten „Instrumentenkastens“ Vereinbarungen zwischen Bund und einzelnen Ländern dazu abzuschließen, in welche Maßnahmen das Geld fließen soll. Das ist grundsätzlich ein guter Ansatz, insbesondere wenn diese Entscheidungen auf einer sorgfältigen Bestandsaufnahme und Ist-Analyse beruhen (vgl. §3 Abs. 1, 2). Jedoch wurden die zehn im Instrumentenkasten beschriebenen Handlungsfelder mittlerweile extrem breit gefasst. Der wissenschaftliche Nachweis von Effekten bzw. der Nützlichkeit für die avisierten Ziele ist für den Großteil der

Universität Leipzig
Erziehungswissenschaftliche Fakultät
Institut für Pädagogik und Didaktik im
Elementar- und Primarbereich
Pädagogik der frühen Kindheit
Marschnerstr. 31
04109 Leipzig

Telefon
+49 341 97-31891

Fax
+49 341 97-31899

E-Mail
Susanne.viernickel@uni-leipzig.de

Web
www.uni-leipzig.de

Postfach intern
151201

Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente

förderefähigen Maßnahmen nicht vorhanden. So wird das intendierte „Gute-Kita-Gesetz“ zum „Geld-für-alles-Gesetz“.

Wenn die intendierten Wirkungen tatsächlich erzielt werden sollen, dürfen finanzpolitische Motive keine Rolle spielen. Vor diesem Hintergrund komme ich zu folgenden Kritikpunkten und Empfehlungen:

1) Konsequente Entkoppelung von Quantität und Qualität: Die elterliche Entlastung von Gebühren und die Erweiterung von Öffnungszeiten sind keine Qualitätskriterien. Sie sollten aus dem Gesetz herausgehalten werden, damit das Geld tatsächlich für Qualitätsverbesserungen eingesetzt wird. Jeder Euro, der in diese Maßnahmen fließt, steht der Qualitätsverbesserung de facto nicht mehr zur Verfügung oder ihr sogar entgegen.

Die Finanzierung der Beitragsfreiheit für Eltern ist familienpolitisch zu begrüßen, verbessert jedoch die Qualität in keiner einzigen Kita. Sie sollte nicht über dieses Gesetz, sondern anderweitig finanziert werden.

2) Prioritätensetzung auf Maßnahmen, deren Effekte wissenschaftlich belegt sind: Bei begrenztem Finanzierungsvolumen sollte prioritätär in diejenigen Maßnahmen investiert werden, für die empirische Belege ihrer Wirksamkeit existieren. Aus der wissenschaftlichen Befassung mit der Qualität von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist bekannt, dass die strukturellen Rahmenbedingungen - und hier vor allem die *Fachkraft-Kind-Relation*, die die Anzahl von Kindern beschreibt, für die eine pädagogische Fachkraft in der konkreten Spiel- und Lernzeit in der Kindergruppe zuständig ist, angemessene *Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit* und *Leitungsaufgaben*, *Gruppengrößen* und die *Qualifikation der Fachkräfte* – einen direkten Einfluss auf die Qualität der pädagogischen Arbeit ausüben. Je mehr Kinder eine pädagogische Fachkraft zu betreuen hat, desto höher ist das Risiko, dass die Qualität der Bildungsförderung leidet und die Entwicklung der Kinder nicht optimal unterstützt wird. Eine gute Kita macht bei gleichaltrigen Kindern bis zu einem Jahr Entwicklungsunterschied aus. Werden bestimmte Schwellenwerte der Fachkraft-Kind-Relation überschritten (1:3 bis 1:4 bei unter dreijährigen Kindern, 1:8 bei drei- bis sechsjährigen Kindern), sinkt die Qualität der pädagogischen Arbeit vor Ort deutlich.

3) Verbindliche Benennung von Zielkorridoren für Standards der Strukturqualität: Eine Angleichung der Bedingungen für eine gute Tagesbetreuungsqualität und eine Annäherung an wissenschaftliche Standards können nur erreicht werden, wenn die Länder ihre Fortschritte an einheitlichen Benchmarks messen lassen. Die vorgesehenen Zielvereinbarungen sollten daher so ausgestaltet werden, dass Investitionen in die Verbesserung struktureller Rahmenbedingungen („A“-Maßnahmen) und die Annäherung an wissenschaftlich ermittelte Standards verbindlich sind. Entsprechende Maßnahmen können dann zusätzlich mit individuellen Prioritätensetzungen der Länder („B“-Maßnahmen) kombiniert werden.

4) Beibehaltung von Prüf- und Kontrollmechanismen sowie partizipativer Entscheidungsfindung: Ein Gesetz, das explizit auf Qualitätsverbesserung und bundesweite Angleichung von Standards zielt, muss effiziente Prüf- und Kontrollmechanismen vorsehen, ob zielführende Maßnahmen beschlossen wurden und ob die damit verbundenen Ziele tatsächlich erreicht wurden, Angleichungen also tatsächlich erfolgt sind. Die Empfehlung des Bundesrats, Entscheidungen über das Vorgehen bei der Analyse der Ausgangslage ausschließlich den Ländern zu überlassen und §3 Abs. 3 komplett zu streichen ist daher kontraproduktiv. Die Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der freien Träger, Sozialpartner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft und die Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards dienen der Akzeptanz und Qualitätssicherung und sollten im Gesetz wie vorgesehen geregelt werden.

4) Keine Refinanzierungsmöglichkeit bereits begonnener Maßnahmen

Der vom Bundesrat in Punkt 15 seiner Stellungnahme (Drucksache 469/18) geforderte Einbezug von bereits beschlossenen und eingeführten Maßnahmen schwächt die Finanzbasis für die intendierten zusätzlichen Qualitätsverbesserungen und damit die Wirksamkeit des Gesetzes.

5) Prüfung alternativer Finanzierungswege: Die Finanzierung über Umsatzsteuerpunkte ist in zweifacher Hinsicht zu kritisieren. Sie gibt erstens dem Bund in letzter Konsequenz keine Steuerungsmöglichkeiten, wie das Geld tatsächlich in den Ländern verwendet wird; und sie benachteiligt zweitens diejenigen Länder, die jetzt schon die relativ gesehen stärksten Belastungen durch hohe Inanspruchnahmeraten bei geringen Steueraufkommen haben. Die Prüfung alternativer, gerechterer und steuerungsmächtigerer Finanzierungswege ist dringend anzuraten.

Leipzig, 29.10.2018



(Susanne Viernickel)